

## **Bekanntmachung der Stadt Wetzlar**

### **Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit**

In der Vereinfachten Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) §§ 80 ff. in der derzeit gültigen Fassung,

**Gemarkung: Garbenheim**

**Flur: 11, 12 und 13**

**Gemarkung: Wetzlar**

**Flur: 34 und 36**

#### **Umlegungsgebiet: "Am Leitzpark"**

wird nach § 83 Abs.1 BauGB bekannt gemacht, dass am 04.01.2022 der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 22.11.2021 unanfechtbar geworden ist.

Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand, durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile eingewiesen (§ 83 Abs.2 BauGB).

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil des Grundstückes, dem sie zugewiesen werden.

Dingliche Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auf die zugewiesenen Grundstücksteile und Grundstücke (§ 83 Abs.3 BauGB).

Wetzlar, den 13. Januar 2022

Der Magistrat der Stadt Wetzlar  
Dr. Viertelhausen, Bürgermeister